

Schweizerisch-deutsches Wirtschaftsabkommen

(Ämtliche Mitteilung des Bundesrates)

Die Bestimmungen des für neun Monate gültigen, vorbehaltlich einer beidseitigen zweimonatigen Kündigungsfrist, vorgesehenen schweizerisch-deutschen Wirtschaftsabkommens, das von den beidseitigen Delegierten beraten und bis zur Unterzeichnung fertiggestellt worden ist, sind die folgenden:

Deutschland gewährt monatlich Ausfuhrbewilligungen für Kohle von 200,000 Tonnen und für Eisen und Stahl 19,000 Tonnen. Es wird in dem ersten Bestreben, die Schweiz mit Kohle und Eisen zu versorgen, alles unter den gegebenen Verhältnissen Mögliche tun, um die deutschen Lieferer zur Lieferung anzuhalten und den Transport zu fördern.

Für die Kohle wurde ein Preis vereinbart, der sich im Mittel auf Fr. 173.50 für die Tonne stellt, ab Grube gerechnet. Deutschland gewährt auf diesen Preis für ein Quantum von 60,000 Tonnen, das ungefähr dem Hausbrandkonsum entspricht, einen Rabatt von Fr. 40 für die Tonne, der dazu verwendet werden soll, den Kohlenpreisaufschlag für Kleinverbraucher zu mildern. Für Eisen und Stahl wurden zwischen den Interessenten Preise vereinbart. Frachterhöhungen gehen in einer gewissen Limite zu Lasten des Abnehmers, Erhöhungen von Steuern dagegen zu Lasten des Lieferanten.

Wie bisher werden beiderseits Ausfuhrbewilligungen für zu vereinbarende Austauschmengen ohne besondere Gegenleistung im Rahmen des Möglichen erteilt. In dieser Beziehung ist insbesondere vorgesehen, daß Deutschland liefert: zirka 3000 Wagen Kunstdünger, Kalisalze, Thomasmehl, ferner Kartoffelstrodungserzeugnisse, Benzin, Zink, Kupfernitrat und pharmazeutische Produkte, sowie in Holzwaren den Ertrag des Jaders, der in Schokolade, Kondenzmilch und Früchtkonserven aus der Schweiz geliefert wird.

Die Schweiz erteilt Ausfuhrbewilligungen für Milchprodukte ungefähr im bisherigen Umfange, ebenso für Schokolade und Konserven und endlich für 15,000 bis 17,000 Stück Rindvieh. Für Obst und ähnliche Erzeugnisse sind keine Mengen vorgesehen; es ist bloß eventuell die Möglichkeit einer Ausfuhr ins Auge gefaßt, wenn die Verhältnisse dies gestatten.

Die Ausfuhrgesuche sollen wie bisher behandelt werden. Indessen bietet die Schweiz Hand, um auf den 15. Juli 1918 eine der Société Suisse de Surveillance économique gleichartige Kontrolle, genannt „Schweizerische Treuhand-Stelle“, einzuführen.

Diese ist wie die S. S. S. eine rein schweizerische Organisation und als solche innerhalb der vom Bundesrate mit der deutschen Regierung vereinbarten Bestimmungen völlig unabhängig und nur dem Bundesrate als oberster Kontrollbehörde verantwortlich.

Die der Kontrolle der Schweizerischen Treuhand-Stelle (S. T. S.) unterliegenden Waren sind in einer noch zu vereinbarenden Liste festzustellen. Indessen kann ein schweizerisches Produkt deswegen nicht von der Ausfuhr ausgeschlossen werden, weil zu seiner Herstellung Maschinen, Werkzeuge und Geräte verwendet worden sind, die aus den Zentralmächten stammen.

Eine der wichtigsten Fragen, die in dem Abkommen zu lösen waren, betrifft die Verwendung der deutschen Kohle und die Ausfuhr von Produkten, die mit Hilfe deutscher Kohle hergestellt worden sind. In dieser Beziehung wurde das folgende vereinbart:

Im Grundsatz ist die Verwendung deutscher Kohle in der Schweiz frei. Eine Ausnahme besteht nur für die auf einer besondern Kohlenverwendungsliste eingetragenen Waren. Diese können nur dann nach dem mit dem Deutschen Reiche im Kriege stehenden Staaten ausgeführt werden, wenn nachgewiesen ist, daß eine entsprechende Menge geeigneten nicht-deutschen Brennstoffes in dem betreffenden Betrieb verwendet, und daß diese Menge der Firma von dem seitens der Treuhand-Stelle zu führenden Konto abgeschrieben ist. Allein auch soweit es sich um Waren handelt, die auf der Kohlenverwendungsliste eingetragen sind, ist deren Ausfuhr bis zum 15. Juli 1918 vollständig frei, auch wenn zu ihrer Herstellung deutsche Kohle verwendet worden ist.

Diese Bestimmungen sind namentlich für gewisse Produkte der Maschinenindustrie, die als Kriegsmaterial im weitern Sinne betrachtet werden, von Bedeutung, wie beispielsweise Werkzeugmaschinen für Metall- und Holzbearbeitung, Pressen, Zement- und Betonmaschinen, Materialen aller Art, die zur Unterbringung und zum Transport von Truppen oder Kriegsmaterial dienen, kalocische Kraft erzeugungsmaschinen. Weiter werden von den erwähnten Bestimmungen betroffen Pro-

dukte der chemischen Industrie für Kriegszwecke. Da jedoch die Ausfuhr zulässig ist, wenn für die Herstellung solcher Waren nicht-deutsche Kohle verwendet, oder soweit es sich um Fabrikationsprozesse bis zum 15. Juli handelt, die Kohle substituiert worden ist, so kann die Ausfuhr dadurch ermöglicht werden, daß aus dem Gebiete der Entente nach der Schweiz die bezügliche Kohlenmenge eingeführt wird.

Genauere Erhebungen haben ergeben, daß der bezügliche Monatsbedarf für die Maschinenindustrie zirka 4000 bis 4500 Tonnen ausmacht, und sich im ganzen für alle in Frage stehenden Industrien, die Munitionsfabrikation und die Herstellung von Produkten des elektrischen Ofens inbegriffen, auf zirka 15,000 bis höchstens 20,000 Tonnen Kohle beläuft. Da aber bis jetzt schon gegen 8000 Tonnen Kohle aus der Entente monatlich eingeführt worden sind, würde eine Verdoppelung des Quantums und dessen Zuweisung an die für die Entente arbeitenden Firmen genügen, um die Tätigkeit der schweizerischen Industrie für die Entente in bisheriger Weise aufrecht zu erhalten. Der Bezug eines solchen Quantums Kohle und eventuell auch dessen Abholung dürfte keinen ernstlichen Schwierigkeiten begegnen.

Schon längst werden von gewissen Warenkategorien Quantitäten aus dem Gebiete der einen oder der andern kriegsführenden Partei importiert und auch demgemäß verwendet, wie zum Beispiel Blech.

Bekanntlich wurde am 6. Mai der Schweiz seitens Frankreichs ein Monatsquantum von 85,000 Tonnen Kohle zur Verfügung gestellt, mit dem Beifügen, daß sich der Preis inklusive Expeditionskosten auf Fr. 150 pro Tonne belaufe, und daß die Ware mit schweizerischem Kollmaterial und Personal hauptsächlich in Rouen abgeholt werden müsse. Dabei hatte es die Meinung, daß die aus Frankreich eingeführte Kohle mit keinen Verbrauchsbeschränkungen belastet werden solle, die bisher nicht galten, daß aber andererseits auch in Beziehung auf die Verwendung deutscher Kohle keine Verbrauchsbeschränkungen nicht eingeführt werden sollten.

Nach Kenntnisgabe der französischen Offerte haben die deutschen Unterhändler erklärt, daß sie auf die Einführung von Bestimmungen betreffend die Beschränkung der Verwendung deutscher Kohle verzichten, wenn aus dem Gebiete der Entente mindestens 80 Prozent der erwähnten Menge, also 68,000 Tonnen eingeführt würden. Im Laufe der Verhandlungen wurde dann versucht, eine Formulierung zu finden, nach welcher für den Fall der Einfuhr einer absolut oder relativ bestimmten Kohlenmenge aus der Entente die Einführung der deutscherseits gewünschten Beschränkungen nicht stattfinden sollte. Es stellte sich jedoch heraus, daß Frankreich seine Kohlenofferte, wie es scheint, nur für den Fall aufrecht erhalten will, daß auch eventuell, d. h. bei der nicht vollständigen Zicherung der französischen Kohlenmenge, eine Verbrauchsbeschränkung nicht eintreten soll, daß also von neuen Verbrauchsbeschränkungen im schweizerisch-deutschen Wirtschaftsabkommen überhaupt nicht die Rede sei.

Wie schon bereits mitgeteilt, hat diese Beilegung den Bundesrat veranlaßt, eine Beschränkung der Unterzeichnung des Abkommens zu beantragen.

Während in der ersten Zeit der Verhandlungen die Interessenten die deutscherseits gestellten Begehren als viel zu weitgehend bezeichneten, darf nun konstatiert werden, daß gegen das Ende der Verhandlungen eine andere Meinung Platz gegriffen hat. Die deutschen Unterhändler haben bei einer ganzen Reihe von Punkten Anzeigen gemacht; manches hat sich in der Diskussion abgeklärt, so daß sich speziell Vertreter der schweizerischen Maschinenindustrie dahin ausgesprochen, daß sie sich mit dem nunmehr vorliegenden Abkommen abfinden können.

Es würde zu weit führen, in dieser Mitteilung alle Punkte, bezüglich welcher Deutschland Konzessionen gemacht hat, im einzelnen zu nennen. Allein es muß festgestellt werden, daß diese von großer Bedeutung sind, sodas unsere Unterhändler den Abschluß des Vertrages einmütig und mit Bestimmtheit ange raten haben.

Speziell sei noch erwähnt, daß in bezug auf die über Cette eingeführten Monopolwaren und weitere Lebens- und Futtermittel keine andern als die heute zu Recht bestehenden Bedingungen geknüpft worden sind, die dahin gehen, daß die anlässlich der Erwirkung der Geleitscheine nach Menge und Kategorien ausgegebenen Waren ausschließlich in der Schweiz und für die Schweiz verbraucht werden.

18/7.1918 108